

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 216/11 B

L 7 AS 560/09 (Hessisches LSG)
S 24 AS 151/07 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

MainArbeit Kommunales Jobcenter Offenbach,
Domstraße 72, 63067 Offenbach am Main,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Juli 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat oder die angewandten Normen verfassungsgemäß sind, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger zur Begründung der Beschwerde ausdrücklich gerügt und auch keinen dieser Gründe gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 3 In der Sache ist nur ergänzend auf das Urteil des Senats vom 19.10.2010 (B 14 AS 51/09 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 23) hinzuweisen, auf das das LSG seine Entscheidung gestützt hat und mit dem der Kläger sich in seiner Beschwerdebegründung nicht näher rechtsgrundsätzlich auseinandergesetzt hat.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

